Received
JUL 15 2011
Domains By Proxy Inc

Pr. 527/11

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Entscheidung Nr. 9864 (V) vom 27.6.2011

Antragsteller:
Kommission für Jugendmedienschutz
c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Verfahrensbeteiligte:
Anbieter unbekannt

nachrichtlich:
Domains by Proxy Inc.
15111 N. Hayden Rd.
Ste 160, PMB 353
Scottsdale, Arizona 85260
USA

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 4.5.2011 eingegangenen Indizierungsantrag am 27.6.2011
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende: Oberregierungsrätin Petra Meier

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien: Bezirksjugendamtsleiter Stephan Schmidt

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden und andere Religionsgemeinschaften: Politische Referentin WIZO Deutschland e.V. Margitta Neuwald-Golling

einstimmig beschlossen:

Das Internet-Angebot
„http://johannes-lerle.net"
Anbieter unbekannt

wird in Teil **D** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist das Internet-Angebot mit der URL http://johannes-lerle.net, Anbieter unbekannt.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) beantragt die Indizierung des Angebots und beschreibt dessen Inhalt wie folgt:

> *„Beim vorgenannten deutschsprachigen Angebot handelt es sich um eine Ansammlung von Texten zu verschiedenen Themen. Auf der Startseite ist zu lesen: „Diese Homepage beleuchtet Zeitströmungen und Zeiterscheinungen aus christlicher Sicht."*
>
> *In der Rubrik „Evangelium und Zeitgeist" existiert ein Artikel mit dem Titel „Wieder Christenverfolgung in Deutschland". Darin heißt es:*
> *„[...] da die Menschentötungen im Mutterleib ebenso als „legale berufliche Aufgabe" gewertet werden wie seinerzeit das vermeintliche Unrecht von Auschwitz; denn Recht und Unrecht ist gemäß der „Rechts"auffassung dieser Juristen relativ und änderbar"*
>
> *In derselben Rubrik existiert ein Artikel mit dem Titel „War Jesus Christus ein Volksverhetzer?". Darin heißt es:*
> *„Der Völkermord der Nationalsozialisten ist inzwischen eindeutig Geschichte. Die Leugnung desselben zu bestrafen, bedeutet, Menschen wegen Verbreitung eines politisch unkorrekten Geschichtsbildes einzusperren. Es kann doch nicht bestritten werden, daß unsere bisherigen Auffassungen über die Nazis mit handfesten Lügen durchsetzt sind. So lernte ich in den 60er Jahren in der Schule, daß die Nazis Seife aus menschlichen Knochen fertigten und daß aus der Haut von Insassen des KZ Buchenwald Lampenschirme gefertigt worden wären. Viele amerikanische Soldaten hatten sogar mit eigenen Augen Gaskammern im KZ Dachau gesehen. Doch das paßt nicht zur heutigen Geschichtsschreibung, wonach auf deutschem Boden keine Menschen in Gaskammern starben. Um die Zahl sechs Millionen zu halten, erhöhte sich die Zahl der Toten in den Gaskammern der besetzten Gebiete. So starben vier Millionen in Auschwitz. Allerdings ist diese Zahl inzwischen wieder im Sinken, wodurch der Anschein einer "Frontbegradigung" entsteht. Bei der unvorstellbar großen Zahl von vier Millionen stellt sich nämlich die Frage, wie diese Zahl mit manchen Naturgesetzen (z. B. mit den Eigenschaften des Entlausungsmittels Zyklon B, der Größe der Gaskammern, der Dauer einer Vergasung einschließlich der notwendigen Belüftung der Gaskammern, der Kapazität der Verbrennungsöfen sowie dem ungeklärten Verbleib der 15 000 Tonnen Asche aus der Verbrennung der Leichen) vereinbar ist. [...] Die Gaskammern in Auschwitz seien offenkundig. Früher galt es als offenkundig, daß sich die Sonne um die Erde dreht. Könnte es nicht eventuell sein, daß am Anfang eine Lüge stand, vergleichbar mit der Lüge über die Gaskammern in Dachau; daß diese Lüge dann erst durch ständiges Wiederholen zur Offenkundigkeit geworden ist?"*
>
> *Wiederum in derselben Rubrik existiert ein Artikel mit dem Titel „Hexenwahn, Holocaust und Evolution". Darin heißt es:*
> *„Folgendes haben alle Ideologien und Lügensysteme gemeinsam: Zuerst steht eine gewisse Aussage fest, z. B. die Gaskammer in Auschwitz, daß wir höherentwickelte Affen seien und andere. Dann werden Tatsachen, die diese Auffassungen stützen oder zu stützen scheinen, zusammengetragen und entsprechend zurechtgebogen. Tatsachen, und seien sie noch so wahr, die aber zum Zweifel an der zu propagierenden Lehraussage führen könnten, werden unterdrückt."*
>
> *In der Rubrik „Flugblätter" existiert ein Artikel mit dem Titel „Der 11.September 2001 – ein großer Betrug!". Darin heißt es:*
> *„Daß eine derartige Volksverdummung in der Tat funktioniert, zeigen die Gaskammern in Dachau und in Auschwitz [...] Der Schwindel mit Dachau war dann doch nicht mehr zu halten. Daraufhin rückte die angebliche Originalgaskammer in Auschwitz in den Focus der Me-*

dien. Deren Tür war nach innen zu öffnen. Doch die Gewißheit, daß es sich um eine Originalgaskammer handele, lag nicht in der Beschaffenheit der Tür, sondern in einer gerichtlichen „Feststellung", in den „Erkenntnissen" der Geschichtswissenschaft und vor allem in der Häufigkeit, mit der diese Lüge in den Medien und in den Schulbüchern wiederholt worden war. Dann hat ein amerikanischer Bösewicht heimlich Gestein aus der Wand dieser Gaskammer herausgebrochen. Eine Untersuchung ergab, daß es keine erhöhten Werte an Eisenzynanid enthielt. Die Untersuchungen wurden im sogenannten Leuchter-Report zusammengefaßt und an die Medien verschickt. Daraufhin wurde die bisherige Originalgaskammer stillschweigend zur „Rekonstruktion". Das deutsche Wort für eine Rekonstruktion, die als Original ausgegeben wird, ist „Fälschung"."

Das Angebot ist frei zugänglich."

Die KJM beantragt die Indizierung des Angebots gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG. Das Angebot sei geeignet, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Das Angebot sei mindestens als jugendgefährdend einzustufen.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine Anschrift nicht zu ermitteln war. Die Plattformbetreiberin wurde nachrichtlich über das Verfahren informiert, eine Adresse teilte sie nicht mit.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und auf den des Internet-Angebotes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben das Internet-Angebot „online" gesichtet. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Gründe

Das unter der URL http://johannes-lerle.net abrufbare Internet-Angebot war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind vor allem solche Medien jugendgefährdend, die unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen sowie solche, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Der Begriff der zum Rassenhass anreizenden Medien konkretisiert das allgemeine verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Mithin ist der Begriff „Rasse" weit auszulegen. Zum Rassenhass anreizende Träger- und Telemedien sind solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen, welche zugleich bei Kindern und Jugendlichen einen geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber diesen Gruppen schafft Ein Medium reizt

mithin zum Rassenhass an, d.h. stellt Rassenhass als nachahmenswert dar, wenn darin Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse, Nation, Glaubensgemeinschaft o.ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach, Jugendschutzrecht, 2. Auflage, § 18 Rn. 5).

Neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen. Jugendgefährdende Propagierung der NS-Ideologie liegt vor, wenn für die Idee des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft und seine Kriegsführung geworben wird. Ferner, wenn das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Informationen aufgewertet und rehabilitiert werden soll, insbesondere wenn Adolf Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder (oder tragische Helden) hingestellt werden. Die in einer Aufwertung, Rehabilitierung oder Verharmlosung der NS-Ideologie liegende Eignung zur sittlichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer sozialethischen Desorientierung hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt, *vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 1994 -1 BvR 434/87-, BVerfGE 90, 1, 18,* und der Senat für vergleichbare Medien wiederholt bestätigt (vgl. etwa Senatsurteil vom 4. September 2001 - 20 A 1161/99 -, UA S. 14 m.w.N.).

In den Artikeln des Internet-Angebots werden der systematische Massenmord an Menschen jüdischen Glaubens und nationalsozialistische Tötungsmethoden wie der Einsatz von Gaskammern geleugnet („*die angebliche Originalgaskammer in Auschwitz*") bzw. in Frage gestellt.
Das 3er-Gremium schließt sich daher der folgenden Bewertung der KJM vollumfänglich an:

> *„Der Autor Johannes Lerle bringt in den vorliegenden Artikeln seine christlichfundamentalistische Weltsicht zum Ausdruck. Gleichzeitig wird der systematische Massenmord an jüdischen Menschen während des NS-Regimes mehrfach angezweifelt bzw. relativiert.*
> *Letzteres geschieht etwa im Zusammenhang mit einer Argumentation gegen Abtreibungen, die laut Autor „ebenso als ‚legale berufliche Aufgabe' gewertet werden wie seinerzeit das vermeintliche Unrecht von Auschwitz". Hier wird also ein legaler Schwangerschaftsabbruch mit der planmäßigen Vernichtung von Menschen aufgrund ihrer Abstammung oder Religionszugehörigkeit gleichgesetzt.*
> *Darüber hinaus werden Gedanken der Revisionismustheorie aufgegriffen, indem beispielsweise auf den sogenannten Leuchter-Report verwiesen wird. Auch Aussagen, wonach die von Historikern genannten Opferzahlen nicht „mit manchen Naturgesetzen (z.B. mit den Eigenschaften des Entlausungsmittels Zyklon B, der Größe der Gaskammern, der Kapazität der Verbrennungsöfen sowie den ungeklärten Verbleib der 15.000 Tonnen Asche aus der Verbrennung der Leichen vereinbar" sei, zielen darauf ab, die Existenz von Gaskammern in Auschwitz zu leugnen und damit den nationalsozialistischen Massenmord zumindest entscheidend zu relativieren. Andere Aussagen, wie „Die Gaskammern in Auschwitz seien offenkundig. Früher galt es als offenkundig, dass sich die Sonne um die Erde dreht", richten sich noch deutlicher gegen die Faktizität der Shoa und verorten diese im Bereich des Mythos und des Aberglaubens.*
> *Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ist durch diese Art von Inhalten eine Verunsicherung und Desorientierung zu befürchten. Es besteht die Gefahr, dass sie in ihrer politischen Meinungsbildung und in ihrem Geschichtsbewusstsein bzgl. der deutschen Vergangenheit verunsichert bzw. negativ beeinflusst werden.*
> *Bei der Abwägung zwischen den kollidierenden Grundrechten der Meinungsfreiheit und dem Jugendschutz ist zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz mit dem Art. 5 Abs. 2 GG bestimmte Schrankenvorbehalte zugunsten des Jugendschutzes bereits eine erste Gewichtung vornimmt. Hinsichtlich der genannten revisionistischen Äußerungen ist in diesem Fall festzustellen, dass die Belange des Jugendschutzes das Recht auf freie Meinungsäußerung überwiegen."*

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.
Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben" im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...)." Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die den Holocaust in Frage stellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Nach Auffassung des Dreiergremiums erfüllt das Angebot zudem den Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB und ist damit als schwer jugendgefährdend nach § 15 Abs 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 130 StGB einzustufen.
Nach § 130 Abs. 3 StGB wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Volkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.
Im verfahrensgegenständlichen Angebot finden sich Beiträge, die die Existenz von unter der NS-Herrschaft errichteten Gaskammern sowie deren Vernichtungsmethoden bzw. die Logistik und die Durchführung der Vernichtung leugnen.
So steht beispielsweise im Artikel *„War Jesus Christus ein Volksverhetzer?"* folgendes:
„Bei der unvorstellbar großen Zahl von vier Millionen stellt sich nämlich die Frage, wie diese Zahl mit manchen Naturgesetzen (z. B. mit den Eigenschaften des Entlausungsmittels Zyklon B, der Größe der Gaskammern, der Dauer einer Vergasung einschließlich der notwendigen Belüftung der Gaskammern, der Kapazität der Verbrennungsöfen sowie dem ungeklärten Verbleib der 15 000 Tonnen Asche aus der Verbrennung der Leichen) vereinbar ist. [...] Könnte es nicht eventuell sein, daß am Anfang eine Lüge stand, vergleichbar mit der Lüge über die Gaskammern in Dachau; daß diese Lüge dann erst durch ständiges Wiederholen zur Offenkundigkeit geworden ist?"
Ebenso finden sich im Artikel *„Der 11.September 2001 – ein großer Betrug!"* Aussagen wie:
„Daß eine derartige Volksverdummung in der Tat funktioniert, zeigen die Gaskammern in Dachau und in Auschwitz [...] Der Schwindel mit Dachau war dann doch nicht mehr zu halten. Daraufhin rückte die angebliche Originalgaskammer in Auschwitz in den Focus der Medien. Deren Tür war nach innen zu öffnen. Doch die Gewißheit, daß es sich um eine Originalgaskammer handele, lag nicht in der Beschaffenheit der Tür, sondern in einer gerichtlichen „Feststellung", in den „Erkenntnissen" der Geschichtswissenschaft und vor allem in der Häufigkeit, mit der diese Lüge in den Medien und in den Schulbüchern wiederholt worden war. Dann hat ein amerikanischer Bösewicht heimlich Gestein aus der Wand dieser Gaskammer herausgebrochen. Eine Untersuchung ergab, daß es keine erhöhten Werte an Eisenzynanid enthielt. Die Untersuchungen wurden im sogenannten Leuchter-Report zusammengefaßt und an die Medien verschickt. Daraufhin wurde die bisherige Originalgaskammer stillschweigend zur „Rekonstruktion". Das deutsche Wort für eine Rekonstruktion, die als Original ausgegeben wird, ist „Fälschung"."

Das Recht der Verfahrensbeteiligten auf freie Meinungsäußerung muss nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gewahrt sein.

Nach einer weit verbreiteten Auffassung in der Kommentarliteratur sowie nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nicht nur die Äußerungen von Werturteilen und Meinungen, sondern umfasst jegliche Mitteilung von Gedanken, Vorstellungen und Nachrichten aller Art, also das Recht, sich anderen mitzuteilen und auf andere einzuwirken. Der Schutz der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, frei zu sagen, was er denkt und hierdurch meinungsbildend und überzeugend auf die Umwelt zu wirken. Werturteile sind danach geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob sie wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch sind (BVerfGE 61, 1, 7). Auch Tatsachenbehauptungen sind insoweit geschützt, als sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind. Nur die bewusst unwahre Tatsachenbehauptung fällt aus dem Schutzbereich heraus, weil sie zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen kann (BVerfGE 90, 1, 15).
Werturteile fallen - unabhängig davon, ob sie wertlos oder wertvoll sind - unter den Begriff der Meinungsäußerung. Sie fallen auch dann in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit, wenn sie gleichsam jugendgefährdend sind. Dies ist vorliegend aus den oben ausgeführten Gründen zu bejahen, so dass zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit und dem Jugendschutz in diesem Fall abzuwägen war.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz mit dem in Art. 5 Abs. 2 GG bestimmten Schrankenvorbehalt zugunsten des Jugendschutzes bereits eine erste Gewichtung vornimmt. Das verfassungsrechtlich herausgehobene Interesse an einem effektiven Jugendschutz unterliegt also zwar einer Wechselwirkung mit der grundlegenden Bedeutung der in Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Rechte. Bei dieser ist aber stets dem bedeutsamen Rang des Schutzauftrages für die Jugend (BVerfGE 30, 336, 348) Rechnung zu tragen. Das gilt umso mehr, wenn wie hier mit der Indizierung nicht die Verbreitung einer Meinung schlechthin zur Disposition steht, sondern nur gesetzliche Vertriebs- und Werbebeschränkungen in Rede stehen.
Gerät der Jugendschutz in Widerstreit mit der Meinungsfreiheit, so ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 11. Januar 1994, 1 BvR 434/87) grundsätzlich eine fallbezogene Abwägung zwischen dem mit der Indizierung verfolgten Zweck des Jugendschutzes und dem Gewicht des Eingriffs in die Meinungsfreiheit geboten. Aus dem Begriff der gebotenen Abwägung folgt, dass der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts auch auf der Rechtsanwendungsebene, nämlich bei Auslegung und Anwendung beschränkender Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, angemessen Rechnung zu tragen ist.

Die Inhalte des verfahrensgegenständlichen Internet-Angebots stellen die historische Tatsache des Holocausts als Lüge dar. Sie fallen damit nach Auffassung des Gremiums aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit heraus, weil sie gegen Strafrechtsvorschriften verstoßen.

Aber auch wenn die Grenze zur Strafbarkeit vorliegend noch nicht überschritten sein sollte, stuft das Gremium den Jugendschutz als vorrangig vor der freien Meinungsäußerung ein. Die benannten Äußerungen stehen in krassem Widerspruch zu den im Einklang mit dem Grundgesetz stehenden, in der Gesellschaft vorherrschenden Erziehungszielen.
Eine demokratische Gesellschaft braucht mündige, informierte und politisch handlungsfähige Bürgerinnen und Bürger. Wie Menschen Gegenwart und Zukunft gestalten, ist auch davon abhängig, wie sie Vergangenheit beurteilen. Angesichts der Fülle des Wissens über vergangenes Geschehen ist es prinzipiell unmöglich, im Rahmen der Erziehung von Kindern und Jugendlichen einen vollständigen Überblick über die Geschichte aufzubauen. Erziehungsziel ist es daher im Bereich der politischen Bildung, das von Geschichtswissenschaftlern aufgearbeitete und bereitgestellte Wissen von der Vergangenheit im Hinblick auf Fragen, Situationen und Entwicklungen zu untersuchen, die für uns in Gegenwart und absehbarer Zukunft von besonderer Bedeutung sind. Erziehungsziel ist die Entwicklung eines historischen Bewusstseins, ebenso wie die Fähigkeit zu historisch angemessen differenziertem Urteilsvermögen.

Insoweit wiegt vorliegend aufgrund der Inhalte des Angebots der Eingriff in die Erziehungsziele, mithin in den Jugendschutz, weit schwerer als der Eingriff in die freie Meinungsäußerung, zumal die Äußerung besagter Meinungen durch den Jugendschutz nur eingeschränkt wird.
Selbst wenn man hiergegen einwendete, es sei für Kinder und Jugendliche besser, sich mit einer Vielzahl unterschiedlicher Meinungen auseinandersetzen zu können, kann dies vorliegend nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Zwar lebt eine Demokratie von dem Bestehen und der kritischen Auseinandersetzung vielfältiger Meinungen, eine meinungsbildende Auseinandersetzung ist jedoch dann nicht möglich, wenn eine Meinung einseitig und aus jeglichem Kontext gerissen präsentiert wird. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Kinder und Jugendliche noch in einem Entwicklungsprozess befinden und dabei noch leicht zu beeinflussen sind, schadet die Konfrontation mit den verfahrensgegenständlichen Inhalten eher, als dass sie zu einer gefestigten Meinungsbildung beiträgt.
Gerade der Jugendmedienschutz muss die Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen stärken, damit sie frühzeitig negative Einflüsse erkennen, verantwortlich reagieren und damit umgehen können. Im Rahmen des Lernprozesses kann diese Fähigkeit jedoch nur durch Begleitung gewährleistet werden, die potentiell jugendgefährdende Inhalte auch kritisch beleuchtet. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Insgesamt ergibt der Abwägungsprozess daher, dass das Recht der Verfahrensbeteiligten auf freie Meinungsäußerung hinter dem Jugendschutz zurückstehen muss.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, dass das Internet-Angebot jedermann zugänglich ist und auch ohne Zugangsbeschränkungen von Kindern und Jugendlichen jeder Zeit abgerufen werden kann. Zudem schätzt das Gremium den Grad der von den Inhalten ausgehenden Jugendgefährdung als nicht nur gering ein, sondern im Gegenteil als erheblich bzw. schwer.

Da der Inhalt des vorliegenden Internet-Angebots nach Einschätzung des Gremiums gegen § 130 StGB verstößt, war es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG in Teil D der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 – Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie
1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86 a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorgezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,

5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. pornographisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach §18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie
1. in sonstiger Weise pornographisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.
In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 6 – Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

(1) Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.
Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Meier Schmidt Neuwald-Golling
MM